

Die Gründung einer Ortsgruppe unserer Verbandsmitglieder in Zwickau begrüßte der Vorstand mit besonderer Freude. Wir möchten nur wünschen, daß das Beispiel Nachahmung fände. Der Zusammenschluß zur Vertretung gemeinsamer Interessen ist für den Einzelnen vorteilhafter als die Betonung des Konkurrenzstandpunktes und gegenseitige Bekämpfung, ganz abgesehen davon, daß der Verband durch die Zusammenfassung von Kräften für die Gemeinschaftsarbeit eine wesentliche innere Stärkung erfährt.

Die Mitgliederzahl unseres Verbandes betrug zu Beginn des Geschäftsjahres 247 und 1 Ehrenmitglied. Davon gehörten dem Verein Dresdner Buchhändler 90 Mitglieder an. Es verstarben 1 Mitglied und unser Ehrenmitglied, ausgeschieden sind 19 Mitglieder, neu eingetreten 17 Mitglieder, sodaß der Verband zu Beginn des neuen Geschäftsjahres 245 Mitglieder zählt, also der Mitgliederstand um 2 Mitglieder gesunken ist. Davon gehören dem Verein Dresdner Buchhändler 87 Mitglieder an. Die Verstorbenen, deren wir heute mit Trauer und stiller Wehmut gedenken, standen beide auf der Höhe des Lebens, nach dem Worte des Psalmisten war ihr Leben löstlich gewesen, denn es war Mühe und Arbeit gewesen. Mühe und Arbeit an dem Berufe, an dem sie mit ganzer Liebe hingen. Hermann Seipel, unser Ehrenmitglied, war eine Persönlichkeit im deutschen Buchhandel, ein Niederjache, kantig und aufrecht, schlicht und einfach, klug und mit weitem Blick, eine Kämpfennatur und doch ein Mann mit einem weichen, warmen Herzen, ein Buchhändler noch von der alten Schule im besten Sinne. Er hat seine starke Persönlichkeit oft in den Dienst des Buchhandels gestellt, als Vorsitzender des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine und im Börsenvereinsvorstand, und manche Arbeit mit verrichtet, deren Segen wir heute genießen. Uns im Verbandsrat schenkte er sein Herz und seine Freundschaft, und wir alle haben ihn lieb gewonnen, wenn er an den Verbandstagen unter uns weilte, mit uns arbeitete und mit uns froh war. Sein Andenken wird unter uns unvergessen bleiben. — Hofrat Georg Lehmann war eine markante Persönlichkeit des sächsischen Buchhandels, die mit regem Interesse an allen Fragen teilnahm, die das Wohl und Wehe des Buchhandels betrafen, und die ihre Kraft auch wiederholt im Vorstand des Verbandes und des Dresdner Vereins in den Dienst unserer Arbeit stellte. Auch sein Andenken wird unter uns lebendig bleiben.

Wir hatten aber auch Gelegenheit, zu frohen Anlässen unsere Anteilnahme zu bekunden. Die Kollegen Gustav Wunderlich in Schmölln, Alexander Kaufmann, Curt Holze, Emil Pahl und Carl Stephan in Dresden konnten das Jubiläum ihrer 25jährigen Selbständigkeit begehen und die Firma Weller'sche Buchhandlung in Bautzen sogar auf ihr 100jähriges, die Firma Adolf Urban auf ihr 75jähriges und die Firmen A. Kell's Buchhandlung in Plauen i. B. und A. Dressel Akadem. Buchhandlung in Dresden auf ihr 50jähriges Bestehen zurückblicken. Wir sprechen auch an dieser Stelle allen Jubilaren nochmals die besten Wünsche aus.

Ein Jubiläum besonderer Art gab aber dem verflossenen Verbandsjahre seine ganz besondere Prägung: das Jubiläum unseres Börsenvereins. Unvergessen werden uns allen die schönen Matientage in Leipzig mit ihrem Nachklang in Dresden sein, die zu einem machtvollen Bekenntnis für unseren Buchhandel wurden.

Was vergangen, kehrt nicht wieder,
Aber ging es leuchtend nieder,
Leuchtet's lange noch zurück.

Möchte der Geist dieser Tage auch auf der Arbeit an den schweren Problemen ruhen, die in der Umgestaltung des Börsenvereins, in der Einrichtung des Wirtschaftsausschusses und seiner die gegenseitigen Interessen zum Wohl des Ganzen ausgleichenden und abwägenden Aufgabe die Zukunft beschäftigen werden! Wir tragen in unser neues Verbandsjahr keine rosigen Hoffnungen, aber den festen, unbeugsamen Willen, weiterzuarbeiten und uns nicht unterkriegen zu lassen. Möchte diese Arbeit gesegnet sein!

Hanno Foden.

Neue Literatur zur Aufwertungsfrage.

Von Dr. Kurt Runge.

Die gesetzgeberische »Lösung« des Problems stellt lediglich den Auftakt zu schwierigen Auseinandersetzungen auf dem Gebiete der Gesetzesanwendung und Gesetzesauslegung dar. Gläubiger und Schuldner, Gerichte und Anwälte sehen sich der keineswegs leichten Aufgabe gegenüber, der theoretischen nunmehr die praktische Liquidation der durch die Inflation bedingten Aufwertungsfrage folgen zu lassen. Gutes Handwerkzeug in Gestalt brauchbarer Kommentare ist dabei unentbehrlich, denn komplizierte Materien lassen sich nun einmal nicht durch einfache Gesetze regeln. Naturgemäß zeitigt die Verabschiedung eines wirtschaftlich so einschneidenden und die Gemüter bewegenden Gesetzes wie des Aufwertungsgesetzes eine Fülle literarischer Neuerscheinungen, sodaß es die Spreu vom Weizen zu sondern gilt.

Das gesamte Aufwertungsrecht behandelt der ausgezeichnete Kommentar von Mügel¹⁾, dessen Kommentierung der 3. Steuernotverordnung bereits großen Anklang gefunden hat. Die ganze Problematik des Aufwertungsrechts wird hier trotz gedrängter Darstellung erschöpfend umfaßt, fußend auf einer erstaunlichen Kenntnis des verzweigten und umfangreichen Tatsachenmaterials, das es durch die Aufwertungsfrage zu meistern gilt. Der Kommentar gliedert sich in drei Teile, von denen der erste eine interessante und lesenswerte systematische Behandlung des Aufwertungsstoffes einschließlich eines historischen Überblicks enthält, wobei namentlich die sonstigen, vom Gesetz nicht gelösten Probleme Berücksichtigung finden, da sich gerade auf diesem Gebiete die meisten Streitigkeiten entwickeln werden. Hieran schließt sich der eigentliche Kommentar, der wohl auf jede Zweifelsfrage eine Antwort, zumindest aber einen Fingerzeig gibt. Die nun einsetzende Rechtsprechung wird den weiteren Ausbau des Kommentars bestimmen, wobei eine weitergehende Berücksichtigung der Auswirkungen des Aufwertungsrechts auf die kaufmännische Bilanz angeregt sei. Abgeschlossen wird das 568 Seiten umfassende Werk durch eine Abhandlung des Reichstagsabgeordneten Dr. Wunderlich über »die rechtspolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Aufwertungsgesetzes«, die wichtige Aufschlüsse über die parlamentarische Entstehungsgeschichte des Gesetzes gibt.

Eine ähnliche Gliederung weist der Kommentar von Schlegelberger-Harmering²⁾ auf, der einen umfassenden systematischen Überblick enthält, an den sich die Einzelerläuterungen, unterstützt durch Zahlenbeispiele, anschließen. Rechtsprechung und Literatur sind weitgehend berücksichtigt, wenn sich auch die Verfasser mit Rücksicht auf die praktische Handhabung in ihren Ausführungen Beschränkung auferlegt haben. Begrüßenswert ist vor allem die Zusammenfassung des für die Entstehungsgeschichte und Anwendung des Aufwertungsrechts wesentlichen Materials, wodurch sich dieser Kommentar auszeichnet.

Ein kleineres, aber desto interessanteres Erläuterungsbuch, weil es das Aufwertungsproblem vom Standpunkt des Aufwertungsrichters des Kammergerichts behandelt, stammt aus der Feder des Kammergerichtsrats Carl Gribel³⁾. Namentlich für die preussischen Gerichte wird dieser Kommentar ein praktisches Handwerkzeug darstellen, das infolge prägnanter Kürze rasch Aufschluß über die Stellungnahme des höchsten preussischen Gerichts gibt. Zweifellos besteht ein starkes Bedürfnis nach derartigen, in Kommentarform geschriebenen Spezialspruchsammlungen, die dem Juristen wie dem Laien eine zuverlässige und wenig zeitraubende Orientierung über die Spruchpraxis ermöglichen.

Als 3. Auflage von »Aufwertung und Geldentwertungsausgleich« ist der an Hand amtlichen Materials bearbeitete Aufwertungskommen-

¹⁾ Mügel, Dr. Oskar: Das gesamte Aufwertungsrecht. Kommentar zum Aufwertungsgezet vom 16. Juli 1925 und systematische Darstellung des sonstigen Aufwertungsrechts. Zugleich 3. Auflage des Kommentars zur III. Steuernotverordnung. Mit einem Anhang: Die rechtspolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Aufwertungsgesetzes. Von Dr. Hans Wunderlich. Berlin: Otto Liebmann. 1925. XXVI, 542 S. Geh. M. 16.50, Leinen M. 18.50.

²⁾ Schlegelberger, Dr. Franz, und Rudolf Harmering: Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925. Berlin: Franz Vahlen. 1925. 392 S. 8°. Geh. M. 12.—, Tw. M. 14.—.

³⁾ Gribel, Carl: Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgezet) vom 16. Juli 1925 unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kammergerichts. Berlin: J. Springer. 1925. X, 214 S. 8°. M. 7.50.